

Jugendbeistand

rechtlichen Verantwortlichkeit, sofern sie nicht durch Nichtvorliegen der -> *Schuldfähigkeit* zeitweilig aufgehoben wird. Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs (datiert auf den 18. Geburtstag) endet das J.

Jugendbeistand: Bestandteil des Rechts zur Gewährleistung der Verteidigung im Strafverfahren gegen Jugendliche, die durch das Gericht dann einzuleiten ist, wenn jugendliche Angeklagte bzw. der gesetzliche Vertreter keinen -> *Verteidiger* gewählt haben und das Gericht auf die pflichtgemäße Bestellung eines -> *Rechtsanwalts* verzichtet hat.

Der J. hat alle Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er nimmt an der gesamten Haupt Verhandlung teil und muß befähigt sein, einen Jugendlichen zu verteidigen. Im konkreten Verfahren hat er sich insbesondere mit der Persönlichkeitsentwicklung, den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen sowie mit den anderen tatbezogenen Umständen, die zu Straftaten führten, vertraut zu machen.

Jugendgefährdung: gesellschaftliche Erscheinungen negativ-sozialer Denk-, Verhaltens- und Lebensweisen, die eine Verherrlichung und Nachahmung imperialistisch-dekadenten Lebensstils und ebensolcher Moralauffassungen zum Ausdruck bringen und sich störend, hemmend oder schädigend auf die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken, Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens hervorrufen und Möglichkeiten zu kriminellen Verhalten beinhalten. Zur J. gehört auffälliges, unmoralisches, den sozialistischen Verhaltensnormen widersprechendes Auftreten, das durch Gewalttätigkeiten, sexuelle Ausschreitungen und offene Mißachtung von Autorität und Vertrauen gekenn-

zeichnet ist. Sie erfaßt auch Disziplinosigkeiten, Schul- und Arbeitsbummelei sowie den Mißbrauch von Alkohol- und Tabakwaren.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen der imperialistischen Ideologie, insbesondere der ideologischen Diversion, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und durch vielfältige gesetzliche Bestimmungen verantwortlich geregelt.

Im Rahmen der kriminalistischen Tätigkeit festgestellte Erscheinungen der J. sind unmittelbar und konsequent, durch Einleitung eigener Maßnahmen (Prüfung der Verletzung von Rechtspflichten und Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit) oder durch Mobilisierung anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Verantwortungsbereiche zu beseitigen. -> *Jugendschutz*

Jugendhaft: Art des Freiheitsentzugs gegen jugendliche Straftäter, die befristet zwischen einer Woche und drei Monaten ausgesprochen werden kann. Sie ist rechtlich zulässig, wenn das verletzte Strafgesetz Haftstrafe (vgl. StGB) androht. Tatbegehung und Persönlichkeit des Jugendlichen müssen eine grobe Mißachtung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und eine erhebliche Disziplinosigkeit als Ausdruck sozialer Fehlentwicklung erkennen lassen, die eine nachdrückliche, unmittelbar folgende, wirksame staatliche Reaktion erforderlich machen. J. hat das Ziel, auf den jugendlichen Täter so disziplinierend einzuwirken, daß ihm seine persönliche Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin bewußt gemacht wird.

Jugendhelfer —> *Jugendhilfekommission*

Jugendhilfe -> *Organ der Jugendhilfe*